



Allgemeine Teilnahmebedingungen für VeranstalterInnen der Europäischen Tage des Denkmals in der Schweiz

1. Allgemeine Klausel

Die Teilnahme an den Europäischen Tagen des Denkmals setzt die ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters/der Veranstalterin zu den nachstehenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen voraus. Jede Abweichung von diesen Bedingungen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem/der VeranstalterIn und der NIKE. Als VeranstalterInnen gelten alle Personen und Institutionen, deren Bewerbung für die Organisation einer Veranstaltung im Rahmen der Europäischen Tage des Denkmals (im Folgenden Denkmaltage genannt) angenommen worden ist.

2. Verpflichtungen der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE (im Folgenden kurz NIKE)

Die NIKE verpflichtet sich:

- die Denkmaltage in der Schweiz durch geeignete Kommunikationsmassnahmen zu fördern;
- die vom/von der VeranstalterIn organisierte Veranstaltung allgemein durch Medienarbeit und insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen;
- dem/der VeranstalterIn ein Kommunikations-Set mit verschiedenen Promotionshilfen zur Verfügung zu stellen. Der/die VeranstalterIn erhält das Set innerhalb der angegebenen Frist und solange vorrätig zugestellt.

3. Verpflichtungen der VeranstalterInnen

3.1. Der/Die VeranstalterIn verpflichtet sich, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für VeranstalterInnen der Europäischen Tage des Denkmals einzuhalten.

Er/Sie verpflichtet sich weiter, dafür besorgt zu sein, dass die Veranstaltung:

- der im Bewerbungsformular umschriebenen und genehmigten Veranstaltung entspricht;
- einen klaren Beitrag leistet zur Vermittlung der Denkmäler in der Schweiz in all ihren kulturellen, gesellschaftlichen, ideengeschichtlichen, topographischen usw. Kontexten und Bedeutungen (cf. Definition ICOMOS-Statuten, Artikel 3). Mannigfaltige und kreative Zugänge sind möglich und willkommen;
- öffentlich zugänglich ist;
- nicht dem Gewinnstreben verpflichtet ist; d.h. sie ist für BesucherInnen grundsätzlich kostenfrei. Besondere Leistungen sind zum Selbstkostenpreis oder ständige kostenpflichtige Angebote sind anlässlich der Denkmaltage zu deutlich reduziertem Preis anzubieten;
- nicht für politische oder religiöse Zwecke vereinnahmt wird;
- in die nationale Kampagne eingebettet ist;
- die organisatorischen Rahmenbedingungen einhält.

3.2. Der/die Veranstalterin verpflichtet sich zu gemeinsamen Zielen und Werten, diese öffentlich mitzutragen und dem Image der Denkmaltage in keiner Weise zu schaden.

Ziele und Werte sind:

- Vermitteln der Denkmäler der Schweiz in ihrer Vielfalt und in seinen kulturellen, gesellschaftlichen, ideengeschichtlichen, topographischen usw. Kontexten und Bedeutungen. (cf. Definition ICOMOS-Statuten, Artikel 3, wobei der Ausschluss in Absatz d) für die Denkmaltage nicht gilt.)
- Die breite Bevölkerung über mannigfaltige und kreative Zugänge für dieses kulturelle Erbe begeistern.
- Das Interesse der Öffentlichkeit am Erhalt der Denkmäler wecken.



- Die traditionellen handwerklichen Techniken vermitteln.
- Das Ansehen der Kulturgüterpflege (z.B. Archäologie, Denkmalpflege und Konservierung-Restaurierung) stärken und Einblick in die Arbeitsweise der Beteiligten geben.
- Auf Austausch und Deutungsvielfalt wird Wert gelegt.
- Die Qualität von Inhalt und Rahmen wird hochgehalten.

3.3. Im Zusammenhang mit der Verwendung des Logos der Denkmaltage verpflichtet sich der/die VeranstalterIn:

- das Logo der Denkmaltage in der gesamten Medienarbeit (Medienmitteilungen, Plakate, Fernsehen, Radio und alle weiteren Werbemassnahmen) ohne jede Änderung oder Anpassung und gut sichtbar auf allen Träger- und Kommunikationsmedien zu verwenden.
- die von der NIKE zur Verfügung gestellten Beschilderungselemente am Durchführungsort der Veranstaltung gut sichtbar anzubringen.

3.4. Er/Sie verpflichtet sich weiter, der NIKE das eigene Logo für Kommunikationsmassnahmen im Zusammenhang mit den Denkmaltagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4. Finanzierung

Finanzielle Aufwendungen der VeranstalterInnen:

- Der/die VeranstalterIn trägt alle Kosten für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung seiner Veranstaltung im Rahmen der Denkmaltage selbst. Gleiches gilt für allfällige Kosten im Nachgang zur Veranstaltung.
- Der/die VeranstalterIn trägt sämtliche Kosten der lokalen (d.h. kommunalen und regionalen im Gegensatz zur nationalen) Kommunikation der Veranstaltung.

Finanzielle Aufwendungen von NIKE:

- Die NIKE trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Koordination der Anlässe, der nationalen Kommunikation und Medienarbeit zu den Denkmaltagen und liefert den VeranstalterInnen unentgeltlich und solange vorrätig ein Kommunikations-Set. Alle weiteren anfallenden Kosten werden nicht von der NIKE getragen.

5. Aufnahme ins Programm

Die NIKE nimmt die Veranstaltungen in Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie ins nationale Programm auf.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die vollständigen Bewerbungsformulare für die Ausgabe des laufenden Jahres müssen der NIKE bis spätestens Ende März eingereicht werden.
- Veranstaltungen, die dem Zweck und den Zielen der Denkmaltage gemäss vorliegenden Teilnahmebedingungen entsprechen, werden aufgenommen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Aufnahme ins nationale Programm.
- Die Detailangaben zu den Veranstaltungen müssen bis zum vorgegebenen Datum über die entsprechende Webplattform eingereicht werden.

Die NIKE behält sich das Recht vor, Änderungen vorzuschlagen, damit eine Veranstaltung dem allgemeinen Zweck und den Zielen der Denkmaltage bestmöglich entspricht, und nicht den Bedingungen entsprechende Veranstaltungen abzulehnen. Sie behält sich weiter das Recht vor, Bewerbungen aus anderen rechtmässigen Motiven mit schriftlicher Begründung abzulehnen.



6. Geistiges Eigentum

Die NIKE ermächtigt den/die VeranstalterIn, alle Elemente des Kommunikations-Sets gemäss Ziffer 2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen ab dessen Erhalt und bis Ende der Denkmaltage zu verwenden.

Jede in den vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht vorgesehene Verwendung und/oder deren geographische Ausdehnung setzt die ausdrückliche Genehmigung von NIKE voraus.

7. Haftung und Versicherung

Jeder/Jede VeranstalterIn ist für seine Veranstaltung - insbesondere für die Sicherheit derselben sowie für die Sicherheit der Besuchenden und weiteren Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung ausschliesslich und allein verantwortlich. Er haftet für sämtliche Schäden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die NIKE lehnt für jede Art von Schäden und Ansprüchen aus der Veranstaltung jede Haftung ab. Sollte die NIKE dennoch mit derartigen Ansprüchen konfrontiert werden, verpflichtet sich der/die VeranstalterIn die Angelegenheit so rasch als möglich zu erledigen und die NIKE vollumfänglich schadlos zu halten.

Der/die VeranstalterIn versichert sich für die Veranstaltung bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl - insbesondere für alle Schäden an Dritten während der Veranstaltung.

Der/die VeranstalterIn bzw. von ihm/ihr Beauftragte können weder für Schäden an Dritten noch für irgendwelche Schäden, auch nicht für Schäden, welche Dritte ihnen während der Veranstaltung zugefügt haben, Ansprüche gegenüber der NIKE erheben bzw. Rückgriff auf diese nehmen.

8. Annullierung

Sollte die Veranstaltung annulliert werden, verpflichtet sich der/die VeranstalterIn, die NIKE zu benachrichtigen, damit die Veranstaltung aus allen Werbeträgern entfernt werden kann. Der/die VeranstalterIn verpflichtet sich, alle gegenüber dem Publikum entstehenden Konsequenzen zu tragen, die aus der Entfernung der Veranstaltung aus den Werbeträgern entstehen.

9. Vertragsauflösungsklausel

Die NIKE ist berechtigt, den/die VeranstalterIn von der Teilnahme auszuschliessen, falls der/die VeranstalterIn das Image der Denkmaltage beeinträchtigt. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar. Der Ausschluss führt zur unverzüglichen Einstellung aller Werbemassnahmen der NIKE für die Veranstaltung des Veranstalters/der Veranstalterin.

Ab dem Zeitpunkt eines Ausschlusses ist es dem/der VeranstalterIn untersagt, das Logo und das Kommunikations-Set zu verwenden oder sich in einer anderen Form auf die Denkmaltage zu beziehen.

10. Rechtsstreitigkeiten

Falls die Vertragsparteien bei Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung und/oder Durchführung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielen, ist der Gerichtsstand Bern zuständig.



11. Schlussbestimmungen

Die Nichteinhaltung einer in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen und im Bewerbungsformular enthaltenen Verpflichtung durch den/die VeranstalterIn ist ein rechtmässiger Grund, eine allfällige Bewerbung für die Denkmaltage des Folgejahres abzuweisen.

Die Unterzeichnung des Bewerbungsformulars sowie der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für VeranstalterInnen der Denkmaltage gilt als Vertrag zwischen der NIKE und dem/der VeranstalterIn. Zudem gelten alle Elemente des Bewerbungsformulars als Bestandteile des Vertrags.